

Richtlinien zur Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern der F. M. Alexander-Technik (Ausbildungsrichtlinien)

**In dieser Fassung beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 5. Mai 2019.
Diese Richtlinien ersetzen die Ausbildungsrichtlinien in der Fassung vom 7.5.2017.**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
Teil I: Ziele und Inhalte der Ausbildung	2
1. Ziele und Inhalte der Ausbildung zum / zur Lehrer/in der F. M. Alexander-Technik	2
1.1 Grundlagen	3
1.1.1 Geschichte der F. M. Alexander-Technik	3
1.1.2 Theorie der F. M. Alexander-Technik	3
1.1.3 Konstruktiver bewusster Umgang mit sich selbst (Selbstgebrauch)	3
1.1.4 Manuelle und verbale Fähigkeiten	3
1.1.5 Lernverfahren	3
1.1.6 Lernformen der F. M. Alexander-Technik	3
1.1.7 Die Gestaltung des Unterrichts	3
1.1.8 Berufsethische Gesichtspunkte	4
1.1.9 Verständnis der Grenzen des sicheren Könnens	4
1.2 Ergänzungen und vertiefendes Wissen	4
1.3 Berufliche Praxis und Selbstständigkeit	4
1.4 Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung	4
1.5 Auswahl der Unterrichtsformen	4
Teil II: Zulassung und Durchführung von Ausbildungsklassen	5
2. Ausbildungsleitung und Vertretung	5
2.1 Voraussetzungen für die Leitung einer Ausbildungsklasse	5
2.2 Stellvertretung der Ausbildungsleitung	5
2.2.1 Der Stellvertreter	5
2.2.2 Der stellvertretende Assistent (im Englischen „named Assistent“)	5
2.3. Zwei gleichberechtigte Ausbildungsleiter	6
2.4. Führen der Bezeichnung „Ausbilder der F. M. Alexander-Technik“	6
3. Durchführungsbestimmungen	6
3.1 Umfang und Strukturierung der Ausbildungszeiten	6
3.2 Persönliche Anleitung des Unterrichts durch Ausbildungsleiter	6
3.3 Klassengröße	7
3.4 Klassenwechsel, Fehlzeiten, Unterbrechungen	7
3.4.1 Wechsel der Ausbildungsklasse	7
3.4.2 Fehlzeiten, Unterbrechungen	7
3.5 Zertifikat	8
3.6 Meldepflichten	8

3.6.1 Meldung neuer Studenten.....	8
3.6.2 Jährliche Meldebögen	8
3.6.3 Meldung des Ausbildungsabschlusses	8
3.7 Einschreibegebühren	8
3.8 Änderungsanträge und Mitteilungen	8
3.9 Schließung der Ausbildungsklasse	9
3.9.1 Ordentliche Schließung der Ausbildungsklasse	9
3.9.2 Außerordentliche Schließung der Ausbildungsklasse	9
3.10 Ruhen der Ausbildungsklasse	9
3.11 Zweite Ausbildungsklasse	10
4. Qualitätssicherung	10
4.1. Teilnahme der Ausbildungsleiter am Ausbilderplenum.....	10
4.2. Moderatoren	10
5. Antragstellung und Genehmigung einer Ausbildungsklasse	10
5.1 Voraussetzungen für die Antragstellung	10
5.2 Antragstellung	11
5.3 Genehmigung einer Ausbildungsklasse	11
5.4 Bearbeitungsgebühr	12
6. Entzug der Zulassung und Anerkennung einer Ausbildungsklasse	12
7. Nicht anerkannte Ausbildungsklassen	12
Anhang	13
A1 Zur Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft VBG:	13

Präambel

Diese Richtlinien zur Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern der F. M. Alexander-Technik entsprechen den Standards der Gesellschaften / Verbände der F. M. Alexander-Technik mit gegenseitiger Anerkennung ihrer jeweiligen Ausbildungsabschlüsse (Alexander Technique Affiliated Societies – ATAS). Diese Richtlinien sind verbindlich für alle Mitglieder des ATVD; sie richten sich an alle diejenigen, die beabsichtigen, eine Ausbildungseinrichtung zu eröffnen und zu betreiben oder die an der Ausbildung beteiligt sind.

Wenn in diesen Richtlinien nur die männliche Form verwendet wird, so geschieht dies nur aus Gründen der Lesbarkeit, und es ist die weibliche Form immer auch mit gemeint.

Teil I: Ziele und Inhalte der Ausbildung

1. Ziele und Inhalte der Ausbildung zum / zur Lehrer/in der F. M. Alexander-Technik

Ziel der Ausbildung zum / zur Lehrer/in der F. M. Alexander-Technik ist es, die F. M. Alexander-Technik den Studierenden in Theorie und Praxis so zu vermitteln, dass diese sie nach erfolgreicher Teilnahme in eigener Unterrichtspraxis und in Organisationen (wie Einrichtungen des Bildungs- und Gesundheitswesens, Firmen, Behörden)

lehren genauso wie in ihrem eigenen Alltag anwenden können.

Detaillierte Curricula werden von den jeweiligen Ausbildungsleitern in eigener Verantwortung erstellt.

Die ausgebildeten Lehrer sollen fähig sein, die Prinzipien der F. M. Alexander-Technik in ihrem Unterricht und in den verschiedensten Situationen des täglichen Lebens anzuwenden. Sie sollen fähig sein, sie durch verbale und manuelle Anleitungen ihren

Schülern verständlich zu vermitteln und in der Lehrer-Schüler-Beziehung verantwortlich, respektvoll und einfühlsam zu handeln.

1.1 Grundlagen

1.1.1 Geschichte der F. M. Alexander-Technik

Die Ausbildung vermittelt Kenntnisse über das Leben und die Arbeit von F. M. Alexander, die Entstehung und Entwicklung der F. M. Alexander-Technik, die Schriften von F. M. Alexander und Sekundärliteratur zur F. M. Alexander-Technik, einschließlich der Bilddokumente und Filme.

1.1.2 Theorie der F. M. Alexander-Technik

Die Ausbildung vermittelt grundlegende theoretische Kenntnisse der F. M. Alexander-Technik, wie sie in den Schriften von F. M. Alexander beschrieben und erläutert werden: Selbstgebrauch (use of the self), psychophysische Koordination, Einheit von Körper und Geist, „Mittel wodurch“ (means-whereby), „Inhibition“, gedankliche Selbstanweisungen (directions), Primärsteuerung (primary control), Nicht-Tun (non-doing), Macht der Gewohnheit, unzuverlässige kinästhetische Einschätzung (unreliable sensory appreciation), Ziel-fixiertheit (end-gaining).

Diese Schlüsselbegriffe, ihre Bedeutung und ihre Zusammenhänge werden im Klassenverband und Selbststudium eingehend studiert und in Bezug zur Praxis gesetzt.

1.1.3 Konstruktiver bewusster Umgang mit sich selbst (Selbstgebrauch)

Die Ausbildung vermittelt den Auszubildenden die Fähigkeit, einen konstruktiven bewussten Umgang mit sich selbst (Selbststeuerung, Selbstgebrauch) zu entwickeln, ihn in den verschiedenen Bereichen des Lebens anzuwenden und als Grundlage für das Unterrichten und die Förderung und Unterstützung anderer beizubehalten.

1.1.4 Manuelle und verbale Fähigkeiten

Die Ausbildung vermittelt die Fähigkeit, verbale Anweisungen und Handkontakt als wesentliche Mittel beim Unterrichten der

F. M. Alexander-Technik anzuwenden. Handkontakt wird in Verbindung mit verbalen Anweisungen benutzt, um die Prinzipien der F. M. Alexander-Technik erfahrbar zu machen, wie beispielsweise bei der Verbesserung der kinästhetischen Einschätzung. Der Handkontakt ist außerdem eine Quelle der Information für den Lehrer.

1.1.5 Lernverfahren

Die Ausbildung vermittelt das Verständnis und die praktische Anwendung der von F. M. Alexander und seinen Schülern entwickelten Lernverfahren, insbesondere die klassischen Verfahren wie Hinsetzen und Aufstehen am Stuhl, Einnehmen einer mechanisch vorteilhaften Position („monkey“), Hände an der Stuhllehne (hands on the back of a chair), aktive Ruhelage (semi-supine), gehauchtes Ah (whispered ah) und die Übertragung auf komplexe Aktivitäten und Handlungen.

1.1.6 Lernformen der F. M. Alexander-Technik

Die Ausbildung vermittelt Kenntnisse über die wichtigsten Lernformen der F. M. Alexander-Technik.

Grundlage aller Lernformen ist die Fähigkeit, die Prinzipien der F. M. Alexander-Technik an sich selbst im täglichen Leben wie auch beim Unterrichten anzuwenden.

Lernformen zur Vermittlung der Anwendung der F. M. Alexander-Technik sind neben Einzelunterricht, Einführungsveranstaltungen, Vorträge und Unterricht in Gruppen.

1.1.7 Die Gestaltung des Unterrichts

Die Ausbildung vermittelt grundlegende Fertigkeiten für die Gestaltung des Unterrichts. Dem zukünftigen Lehrer wird vermittelt, Inhalt, Ziel und Möglichkeiten der F. M. Alexander-Technik klar und verständlich zu formulieren. Er weiß um die Notwendigkeit, die Erwartungen und Interessen seiner Schüler zu Beginn des Unterrichts abzuklären.

1.1.8 Berufsethische Gesichtspunkte

Die Ausbildung vermittelt ein Verständnis der besonderen Verantwortung des Lehrers in seiner Rolle im Lehrer-Schüler-Verhältnis. Die berufsethischen Richtlinien des ATVD bieten sich als Bezugspunkt zu diesem Thema an.

1.1.9 Verständnis der Grenzen des sicheren Könnens

Die Ausbildung vermittelt ein umfassendes Verständnis der Grenzen des sicheren Könnens eines Lehrers der F. M. Alexander-Technik in Bezug auf die erlernten Kompetenzen und in Bezug auf die Wirksamkeit und Anwendbarkeit der Alexander-Technik.

1.2 Ergänzungen und vertiefendes Wissen

Die Ausbildung vermittelt die für die F. M. Alexander-Technik relevanten grundlegenden anatomisch-physiologischen und psychologischen Kenntnisse. Die Auswahl weiterer Inhalte und deren Umfang liegt in der Verantwortung der zuständigen Ausbildungsleiter.

1.3 Berufliche Praxis und Selbstständigkeit

Die Ausbildung vermittelt Kenntnisse über Voraussetzungen zur Existenzgründung und zur selbstständigen Tätigkeit als Lehrer der F. M. Alexander-Technik.

1.4 Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung

Eine kontinuierliche Einschätzung und Überprüfung der Fähigkeiten und Kenntnisse der oben aufgeführten Unterrichtsinhalte

erfolgt während der gesamten Ausbildungszeit durch die Ausbildungsleiter. Das geschieht unter anderem durch Supervision, Einzelunterricht unter Supervision, Anleitung von Unterricht in Gruppen, Referate, Praktika, Einführungsveranstaltungen und die Anfertigung einer Abschlussarbeit.

1.5 Auswahl der Unterrichtsformen

- Regelmäßige praktische Arbeit der Ausbildungsleiter mit den einzelnen Studierenden
- Experimentelle praktische Arbeit der Studierenden mit sich selbst und mit anderen Studierenden
- Einzelarbeit mit und an Ausbildern und Mitstudierenden
- Analysieren der Zusammenhänge zwischen Denken, Bewegen und Erfahren – unter Anleitung und selbstständig
- Schulung des Gebrauchs der Hände
- Demonstrationen
- Gruppenaktivitäten
- Studium und Diskussion der Primär- und Sekundärliteratur in der Gruppe
- Eigenstudium, Aufsätze und Vorträge
- Supervidierte Praktika
- Konzepte im Einzel-, Zweier- und Gruppenunterricht erstellen, erproben, reflektieren und anpassen
- Beispiel-Unterrichtseinheiten
- Im 3. Ausbildungsjahr Arbeit mit eigenen Schülern unter Supervision
- Kurzseminare und Vorträge durch Fachlehrkräfte

Teil II: Zulassung und Durchführung von Ausbildungsklassen

2. Ausbildungsleitung und Vertretung

2.1 Voraussetzungen für die Leitung einer Ausbildungsklasse

Mitglieder des ATVD können eine Ausbildungsklasse nur eröffnen und leiten, wenn diese vom ATVD anerkannt ist. Ein ordentliches Mitglied des ATVD kann in der Bundesrepublik Deutschland eine vom ATVD anerkannte Ausbildungsklasse leiten wenn:

- es ein tiefes und umfassendes Verständnis der unter Teil I aufgeführten Ausbildungsinhalte besitzt und fähig ist, diese an Studierende der F.M. Alexander-Technik zu vermitteln;
- es fähig ist, die sich in der Ausbildung befindenden persönlich zu begleiten sowie gruppenspezifische Prozesse in der Ausbildungsklasse zu verstehen und zu begleiten;
- es seit mindestens acht aufeinanderfolgenden Jahren bis zum Beginn der Ausbildungsklasse als Alexander-Technik-Lehrer praktiziert und in dieser Zeit eine substantielle Unterrichtserfahrung erworben hat, nachzuweisen durch die Anzahl gegebener Unterrichtsstunden außerhalb einer Ausbildungsklasse;
- es über angemessene Erfahrung als regelmäßig assistierender Lehrer in einer oder mehreren Ausbildungsklassen verfügt (mindestens 500 Stunden). Zur Vor- und Nachbereitung der assistierten Unterrichtsstunden hält der Assistent außerhalb des Klassenverbandes regelmäßige Besprechungen mit den Ausbildungsleitern seiner Assistententätigkeit über Inhalt und Form der Ausbildung. Die Tätigkeit als assistierender Lehrer in einer Ausbildungsklasse setzt eine Unterrichtspraxis von mindestens drei Jahren voraus. Wenn die geleisteten Assistentenstunden mehr als fünf Jahre zurückliegen, kann der Vorstand auf Empfehlung der Ausbildungskommission den Nachweis zusätzlicher Assistentenstunden verlangen.
- es sich regelmäßig zu Themen der Alexander-Technik und verwandter

Gebiete fortgebildet hat und sich auf diese Weise ein breites Verständnis unterschiedlicher Unterrichtsstile und Perspektiven erworben hat (diese Fortbildungen müssen insgesamt mindestens 20 Veranstaltungstage umfassen, die nicht vom Ausbildungsleiter der eigenen Assistentenzeit geleitet werden).

Zu Einzelheiten der Antragstellung siehe 5. Antragstellung und Genehmigung einer Ausbildungsklasse.

2.2 Stellvertretung der Ausbildungsleitung

Jeder Ausbildungsleiter benötigt entweder einen Stellvertreter oder einen stellvertretenden Assistenten.

2.2.1 Der Stellvertreter

- muss acht Jahre Berufserfahrung und 500 Stunden Assistentenzeit absolviert haben
- muss vom ATVD anerkannt werden
- muss nicht in der Ausbildungsklasse mitarbeiten
- regelt im Notfall gemeinsam mit dem Vorstand die Weiterführung der Ausbildungsklasse
- kann in Absprache mit dem Vorstand die Ausbildungsklasse mit den vorhandenen Studenten für eine Übergangszeit von bis zu zwei Jahren fortführen
- muss für die Fortführung der Ausbildungsklasse mit neuen Studenten rechtzeitig einen eigenen Antrag auf Anerkennung der Ausbildungsklasse stellen

2.2.2 Der stellvertretende Assistent (im Englischen „named Assistent“)

- muss fünf Jahre Berufserfahrung und 250 Stunden Assistentenzeit absolviert haben
- muss Mitglied des ATVD sein
- muss regelmäßig, jedoch mindestens einmal in der Woche oder an 4 Tagen im Monat in der Ausbildungsklasse mitarbeiten

- kann den Ausbildungsleiter zu 25% vertreten
- regelt im Notfall gemeinsam mit dem Vorstand die Weiterführung der Ausbildungsklasse
- muss für die Fortführung der Ausbildungsklasse einen eigenen Antrag auf Anerkennung der Ausbildungsklasse stellen

2.3. Zwei gleichberechtigte Ausbildungsleiter

Eine Ausbildungsklasse kann von zwei Ausbildungsleitern gleichberechtigt geleitet werden. In diesem Falle müssen beide Antragsteller die Voraussetzungen erfüllen.

Bei einer von zwei Ausbildungsleitern gleichberechtigt geführten Ausbildungsklasse erübrigt sich die Benennung eines Stellvertreters oder eines stellvertretenden Assistenten, da diese sich gegenseitig vertreten können.

Scheidet einer von zwei gleichberechtigten Ausbildungsleitern aus, so kann der verbleibende Ausbildungsleiter die Ausbildungsklasse in Absprache mit dem Vorstand alleine fortführen, sofern die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinien (insbesondere die Stellvertretung) erfüllt sind.

Soll bei einer bereits vom ATV D anerkannten Ausbildungsklasse ein zweiter, gleichberechtigter Ausbildungsleiter hinzutreten, so muss ein erneuter Antrag gestellt werden. Die Unterlagen für den bereits anerkannten Ausbildungsleiter werden als bekannt vorausgesetzt. Es sind nur die Teile des Antrags auszufüllen, die sich bei Hinzutreten des zweiten Ausbildungsleiters verändern. Wird diesem Antrag nicht stattgegeben, bleibt die Anerkennung der bereits bestehenden Ausbildungsklasse erhalten.

Die Bearbeitungsgebühr wird erneut fällig. Es kann von der Einhaltung der Bearbeitungszeit von sechs Monaten abgesehen werden unter der Bedingung, dass die Prüfung des Antrages vorzeitig abgeschlossen werden kann. Die Verkürzung der Bearbeitungszeit ist vom Vorstand zu beschließen.

2.4. Führen der Bezeichnung „Ausbilder der F. M. Alexander-Technik“

Das Führen der Bezeichnung „Ausbilder der F. M. Alexander-Technik“ ist nur Ausbildungsleitern von bestehenden, vom ATV D anerkannten Ausbildungsklassen erlaubt.

3. Durchführungsbestimmungen

3.1 Umfang und Strukturierung der Ausbildungszeiten

Die Ausbildung zum Lehrer/zur Lehrerin der F. M. Alexander-Technik umfasst 1.600 Ausbildungsstunden à 60 Minuten im Klassenverband, durchzuführen in nicht weniger als drei Jahren. Jedes Ausbildungsjahr soll in drei bis vier Abschnitte über das Jahr verteilt sein. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt mindestens 12 Stunden, jedoch nicht mehr als 20 Stunden. Die Ausbildung findet an vier bis fünf Tagen je Woche statt.

Der Unterricht kann in Abweichung von der oben genannten wöchentlichen Zeitstruktur an insgesamt 150 der 1.600 Stunden an Intensivkursen (an Wochenenden oder mehreren Tagen in der Woche) im Klassenverband stattfinden.

Außerdem ist es möglich, bis zu 50 Stunden der 1600 Stunden in der Form von Einzelunterricht, Praktikum im Workshop des Ausbildungsleiters, Arbeit mit eigenen Schülern unter Supervision anzurechnen.

Neben der praktischen Arbeit werden auch angemessene theoretische Grundlagen geschaffen. Der theoretische Unterricht kann auch von Referenten anderer Fachrichtungen durchgeführt werden. Der Anteil der praktischen Ausbildung liegt bei 80% der Ausbildungszeit.

3.2 Persönliche Anleitung des Unterrichts durch Ausbildungsleiter

Der Ausbildungsleiter muss mindestens 75% der Ausbildungszeit persönlich unterrichten. Die übrigen 25% dürfen nur von Assistenten, Stellvertretern, Senior-Teachers (mindestens 20 Jahre Unterrichtserfahrung) oder Gastlehrern (Stellvertretern oder stellvertretenden Assistenten von anderen anerkannten Ausbildungsklassen oder Assistenten mit mindestens 500 Stunden Assistenzzeit von anderen anerkannten Ausbildungs-

klassen) durchgeführt werden. In jedem Falle ist eine Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren als Lehrer der F. M. Alexander-Technik erforderlich.

Wird eine Ausbildungsklasse von zwei Ausbildungsleitern gleichberechtigt geleitet, so unterrichtet jeder der beiden Ausbildungsleiter an mindestens zwei Unterrichtstagen je Woche persönlich. An mindestens einem Unterrichtstag je Woche müssen beide gemeinsam unterrichten.

3.3 Klassengröße

Die Größe einer Ausbildungsklasse darf insgesamt 15 Studenten nicht überschreiten. Unterrichtet ein Ausbildungsleiter alleine, darf die Größe der Ausbildungsklasse 8 Studenten nicht überschreiten.

Bei Klassengrößen von mehr als 8 Studenten muss zusätzlich zum Ausbildungsleiter ein weiterer Lehrer der F. M. Alexander-Technik mit Anerkennung durch eine ATAS-Gesellschaft regelmäßig am Unterricht mitwirken. Dieser regelmäßig in der Ausbildung mitwirkende Lehrer kann ein zweiter Ausbildungsleiter, Stellvertreter, Stellvertretender Assistent, Assistent oder Gastlehrer sein.

Die notwendige Anwesenheit des zweiten Lehrers beträgt wöchentlich:
bei 11 Studenten 50% der Ausbildungszeit
ab 14 Studenten 100% der Ausbildungszeit.

Bei einer Anzahl von 9 oder 10, bzw. 11, 12 oder 13 Studenten sind die nötigen Anwesenheitszeiten des zweiten Lehrers entsprechend zu berechnen.

Das ergibt die folgende Tabelle:

bei 9 Studenten 16%

bei 10 Studenten 33%

bei 11 Studenten 50%

bei 12 Studenten 66%

bei 13 Studenten 83%

bei 14 und 15 Studenten 100%

Im ersten Jahr einer erstmaligen Durchführung einer Ausbildungsklasse darf die Anzahl der Studenten insgesamt zehn

nicht überschreiten. Ein regelmäßig zusätzlich in der Ausbildung mitwirkender Lehrer ist ab einer Klassengröße von mehr als 5 Studenten erforderlich. Hatte der Antragsteller schon einmal eine Zulassung als Ausbildungsleiter des ATVD, so entfällt diese Sonderregel.

Besteht eine Ausbildungsklasse aus weniger als 4 Studierenden, so wird empfohlen, dass solche Ausbildungsklassen Treffen zum gemeinsamen Unterricht mit anderen Ausbildungsklassen vereinbaren, um den Studierenden eine vielfältigere Lernumgebung zu ermöglichen, als sie bei kleinen Klassengrößen möglich ist.

3.4 Klassenwechsel, Fehlzeiten, Unterbrechungen

3.4.1 Wechsel der Ausbildungsklasse

Der Ausbildungsleiter ist verpflichtet, bei einem Wechsel der Ausbildungsklasse oder der vorzeitigen Beendigung bzw. Pausierung der Ausbildung eines Studenten ihm eine unterschriebene Bescheinigung auszustellen, die enthält: Beginn und Ende der Teilnahme am Klassenunterricht und die Anzahl der anerkannten Unterrichtsstunden. Eine Kopie ist an das ATVD-Büro zu Händen des Vorstandes zu senden.

Der Ausbildungsleiter, in dessen Ausbildungsklasse der Student die Ausbildung fortsetzen will, ist verpflichtet, sich bei dem bisherigen Ausbildungsleiter über den Ausbildungsstand des wechselnden Studenten zu informieren und die Bescheinigung des bisherigen Ausbildungsleiters von dem Studenten anzufordern.

Die betroffenen Ausbildungsleiter stimmen die Modalitäten des Wechsels der Ausbildungsklasse miteinander ab. Die sorgfältige Prüfung der Beweggründe für einen Wechsel kann für Ausbildungsleiter und Studenten nützlich und hilfreich sein und dem Aufkommen möglicher Missverständnisse vorbeugen.

3.4.2 Fehlzeiten, Unterbrechungen

Fehlzeiten der Studierenden sind in der Regel nachzuholen.

Verlängert sich die Ausbildungszeit durch Fehlzeiten, so muss der Ausbildungsleiter prüfen und entscheiden, inwieweit eine Erhöhung der Gesamtzahl der Ausbildungsstunden erforderlich ist.

Analoges gilt für längere Unterbrechungen der Ausbildung.

3.5 Zertifikat

Der Entwurf des Zertifikats, mit dem der Ausbildungsleiter bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung die Bezeichnung Lehrer der F. M. Alexander-Technik vergibt, ist spätestens 6 Monate vor der Erstvergabe dem ATVD-Büro zu Händen des Vorstandes einzureichen.

Diese Bescheinigung darf nur die Bezeichnung „Zertifikat“ tragen. Das Zertifikat muss mindestens enthalten: den Namen des Ausbildungsleiters, den Ort an dem die Ausbildung stattgefunden hat, den vollständigen Namen des Absolventen, das Datum, zu dem der Abschluss erfolgt ist, die Dauer der Ausbildung in Jahren, die Anzahl der Ausbildungsstunden (Zeitstunden) sowie eine Aussage darüber, dass die Ausbildung nach den geltenden Richtlinien des Alexander-Technik-Verbandes Deutschland (ATVD) e.V. erfolgt ist. Eine Aussage über die Anerkennung dieser Richtlinien durch die Alexander Technique Affiliated Societies (ATAS) kann hinzugefügt werden. Das Zertifikat muss von dem / den zum Zeitpunkt des Abschlusses verantwortlichen Ausbildungsleiter/n mit Namen und Datum unterschrieben sein.

3.6 Meldepflichten

3.6.1 Meldung neuer Studenten

Der Ausbildungsleiter muss neue Studenten unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift, des Geburtsjahres und des Beginns der Ausbildung an das ATVD-Büro melden. Ebenso ist dem ATVD-Büro zu melden, wenn ein Student seine Ausbildung vorzeitig beendet.

3.6.2 Jährliche Meldebögen

Der ATVD lässt den Ausbildungsleitern jährlich Meldebögen zugehen. Diese sind von den Ausbildungsleitern entsprechend

den Vorgaben vollständig auszufüllen und an das ATVD-Büro fristgerecht zurückzusenden.

Es werden insbesondere erhoben: die Unterrichtsstruktur, die Stellvertreter, Assistenten und Moderatoren sowie die Namen, die Geburtsjahre, Anschriften und voraussichtlichen Ausbildungszeiten der Studenten, die sich in Ausbildung befinden, im Erfassungszeitraum ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen, pausiert, abgebrochen oder ihre Ausbildungsklasse gewechselt haben.

3.6.3 Meldung des Ausbildungsabschlusses

Eine Kopie jedes ausgestellten Zertifikats ist vom Ausbildungsleiter innerhalb von 8 Tagen nach Ausstellung an das ATVD-Büro zu Händen des Vorstandes zu senden.

3.7 Einschreibegebühren

Für jeden Studenten erhebt der ATVD eine einmalige Einschreibegebühr (siehe geltende Gebührenordnung). Die Einschreibegebühr wird von dem Ausbildungsleiter unaufgefordert spätestens sechs Monate nach Ausbildungsbeginn des Studenten auf das Konto des ATVD überwiesen.

Bei Einzelüberweisungen genügen Name des Ausbildungsleiters und des Studenten im Verwendungszweck der Überweisung. Bei Sammelüberweisungen muss eine Abrechnung mit den Namen der Studenten an das ATVD-Büro übermittelt werden.

3.8 Änderungsanträge und Mitteilungen

Änderungen, die Inhalte des genehmigten Antrags auf Zulassung einer Ausbildungsklasse betreffen, z.B. Wechsel des Stellvertreters, des stellvertretenden Assistenten, des Moderators, müssen dem Vorstand vorab in schriftlicher Form zusammen mit den in diesen Richtlinien geforderten Unterlagen mitgeteilt und von diesem genehmigt werden.

Wechsel der Anschrift, Kontaktadresse, Telefonnummer, Unterrichtsräume und Unterrichtsadresse sind dem ATVD-Büro rechtzeitig mitzuteilen.

Wenn bei einer Ausbildungsklasse mit zwei gleichberechtigten Ausbildungsleitern einer der beiden beabsichtigt, seine Ausbildungsleitung zu beenden, so muss er den Vorstand des ATVVD mindestens 6 Monate vor dem Ausscheiden schriftlich informieren.

Außerdem muss er den anderen gleichberechtigten Ausbildungsleiter, die Studenten und alle Assistenten mindestens 6 Monate vor dem Ausscheiden informieren.

Soll ein neuer, gleichberechtigter Ausbildungsleiter den ausscheidenden Ausbildungsleiter ersetzen, gelten die Bestimmungen unter Nr. 2.3. Zwei gleichberechtigte Ausbildungsleiter.

3.9 Schließung der Ausbildungsklasse

3.9.1 Ordentliche Schließung der Ausbildungsklasse

Beabsichtigt ein Ausbildungsleiter eine ordentliche Schließung seiner Ausbildungsklasse, so muss er den Vorstand des ATVVD mindestens 6 Monate vor der beabsichtigten Schließung schriftlich darüber informieren.

Außerdem muss er die Studenten sowie seinen Stellvertreter bzw. stellvertretenden Assistenten und alle Assistenten mindestens 6 Monate vor der beabsichtigten Schließung informieren.

Mit Schließung der Ausbildungsklasse endet die Anerkennung der Ausbildungsklasse.

Der Ausbildungsleiter verpflichtet sich, die Ausbildung aller Studenten abzuschließen oder sicherzustellen, dass die Studenten ihre Ausbildung mit so wenig Unterbrechung wie möglich in einer anderen Ausbildungsklasse fortsetzen können.

Sollte der Ausbildungsleiter zu einem späteren Zeitpunkt beabsichtigen, eine neue Ausbildungsklasse zu eröffnen, muss er einen neuen Antrag auf Zulassung einer Ausbildungsklasse stellen. Wird dieser Antrag innerhalb von drei Jahren nach ordentlicher Schließung der Ausbildungsklasse gestellt, so kann der Vorstand auf Antrag ein vereinfachtes Antragsverfahren beschließen.

3.9.2 Außerordentliche Schließung der Ausbildungsklasse

Im Falle einer außerordentlichen Schließung der Ausbildungsklasse (z.B. Tod, Krankheit, oder Unfall des Ausbildungsleiters) liegt es in der Verantwortung des Stellvertreters bzw. des stellvertretenden Assistenten, in Absprache mit dem Vorstand, den Studenten, die ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben, einen ordentlichen Abschluss zu ermöglichen oder sicherzustellen, dass diese Studenten ihre Ausbildung mit so wenig Unterbrechung wie möglich in einer anderen Ausbildungsklasse fortsetzen können.

Die Fortführung einer Ausbildungsklasse im Notfall regelt Nr. 2.2, Stellvertretung der Ausbildungsleitung.

3.10 Ruhen der Ausbildungsklasse

Beabsichtigt ein Ausbildungsleiter, seine Ausbildungsklasse ruhen zu lassen, so muss er den Vorstand darüber rechtzeitig, mindestens 2 Monate, vor dem geplanten Ruhen unterrichten. Das Ruhen der Ausbildungsklasse beginnt mit dem Datum, zu dem der letzte Student die Ausbildung beendet, bzw. eine Möglichkeit zur Fortsetzung seiner Ausbildung gefunden hat.

Eine Ausbildungsklasse kann für den Zeitraum von zwei Jahren ruhen. In dieser Zeit wird sie weiterhin im Verzeichnis der Ausbildungsklassen des ATVVD geführt. Danach muss der Ausbildungsleiter einen neuen Antrag auf Anerkennung einer Ausbildungsklasse stellen. Wird dieser Antrag innerhalb von 5 Jahren nach Beginn des Ruhens gestellt, so kann der Vorstand auf Antrag ein vereinfachtes Antragsverfahren beschließen.

Spätestens vier Wochen vor der Wiederaufnahme des Unterrichts einer ruhenden Ausbildungsklasse muss der Ausbildungsleiter gegenüber dem Vorstand darlegen, dass für die Wiederaufnahme alle Bestimmungen dieser Ausbildungsrichtlinien erfüllt sind. Die Wiederaufnahme ist nur nach Bestätigung der Erfüllung aller Bestimmungen möglich.

3.11 Zweite Ausbildungsklasse

Beabsichtigt ein Ausbildungsleiter, zusätzlich zu seiner schon anerkannten, eine zweite Ausbildungsklasse zu eröffnen, so muss er einen weiteren Antrag auf Zulassung einer Ausbildungsklasse stellen. Unterlagen, die für die Beantragung der ersten Ausbildungsklasse verwendet wurden, können einem zweiten Antrag erneut beigelegt werden.

4. Qualitätssicherung

4.1. Teilnahme der Ausbildungsleiter am Ausbilderplenum

Die Ausbildungsleiter sind zur regelmäßigen Teilnahme am Ausbilderplenum verpflichtet. Jede Ausbildungsklasse muss zumindest einmal im Jahr durch einen Ausbildungsleiter, Stellvertreter, stellvertretenden Assistenten oder einen regelmäßig in der Klasse mitarbeitenden Assistenten vertreten sein.

Wird im Extremfall über einen Zeitraum von drei Jahren eine Ausbildungsklasse im Ausbilderplenum nicht persönlich vertreten, so erlischt die Anerkennung der Ausbildungsklasse durch den ATVVD.

4.2. Moderatoren

Jede Ausbildungsklasse benötigt einen Moderator, der von dem Ausbildungsleiter dem Vorstand des ATVVD vorgeschlagen wird.

Voraussetzungen für Moderatoren sind:

- Sie müssen vom ATVVD als Moderator anerkannt werden,
- sie müssen Mitglied im ATVVD oder in einer der ATAS angehörigen Gesellschaft sein,
- sie müssen über eine zehnjährige Berufserfahrung als Lehrer/in der F. M. Alexander-Technik verfügen,
- sie müssen über substanzielle Erfahrungen als Mitarbeiter einer Ausbildungsklasse verfügen,
- sie müssen eine schriftliche Darstellung ihrer beruflichen Erfahrung in Bezug auf die Anforderungen an einen Moderator vorlegen.

Zwei Ausbildungsleiter können nicht gleichzeitig Moderator der jeweils anderen Ausbildungsklasse sein.

Aufgaben und Rolle der Moderatoren sind:

- Begleitung der Ausbildungsklasse,
- unabhängiger Ansprechpartner für Ausbildungsleiter, Assistenten und Studenten,
- einmal im Jahr Anfertigung eines schriftlichen Berichts über den Besuch der Ausbildungsklasse für den ATVVD und die Ausbildungsleitung.

Um Kontinuität zu gewährleisten, muss ein Moderator die Ausbildungsklasse einmal pro Jahr an mindestens zwei Tagen für insgesamt sechs Stunden besuchen.

5. Antragstellung und Genehmigung einer Ausbildungsklasse

5.1 Voraussetzungen für die Antragstellung

Ein Antrag auf Zulassung und Anerkennung einer Ausbildungsklasse durch den ATVVD kann gestellt werden, wenn:

- die unter 2.1 Voraussetzungen für die Leitung einer Ausbildungsklasse genannten Voraussetzungen erfüllt sind,
- der Antrag von dem Ausbildungsleiter des Antragstellers, oder in begründeten Fällen von einem anderen Ausbildungsleiter mit mindestens zehn Jahren Ausbildungserfahrung unterstützt wird,
- der Antrag von dem Ausbildungsleiter unterstützt wird, bei dem der Antragsteller den überwiegenden Teil seiner Assistenzstunden absolviert hat oder in begründeten Fällen von einem weiteren Ausbildungsleiter, bei dem Assistenzstunden absolviert wurden,
- der Antrag von einem weiteren Alexander-Technik-Lehrer mit mindestens zehn Jahren Unterrichtserfahrung unterstützt wird,
- der Antrag von einer unabhängigen und angesehenen Person – möglichst mit erstem Wohnsitz in der Bundesrepublik

Deutschland – die den Antragsteller gut kennt, unterstützt wird.

Der Antragsteller muss den Antragsunterlagen neben Belegen für die vorgenannten Voraussetzungen beifügen:

- eine schriftliche Darstellung und Reflexion zu den folgenden Themen: beruflicher Werdegang, Verständnis der Alexander-Technik und unterschiedlicher Unterrichtsmethoden, Einzel- und Gruppenunterricht, Alexander-Technik als Beruf, Ausbildung zum Lehrer der F. M. Alexander-Technik, Begleitung von erwachsenen Menschen in ihrer persönlichen Entwicklung, Gestalten von Gruppenprozessen in der Ausbildung,
- ein Konzept zu Struktur und Inhalten der geplanten Ausbildungsklasse.

5.2 Antragstellung

Der Antrag auf Zulassung einer Ausbildungsklasse muss mindestens sechs Monate vor dem geplanten Beginn der Ausbildungs-klasse gestellt werden. Er ist an das Büro des ATVD zu Händen des Vorstandes zu senden. Der Vorstand stellt die formale Vollständigkeit der Antragsunterlagen innerhalb von 4 Wochen fest und fordert gegebenenfalls fehlende Unterlagen nach. Er leitet die Antragsunterlagen an die Ausbildungskommission weiter.

Der Antrag gilt als gestellt und kann von der Ausbildungskommission und vom Vorstand bearbeitet werden ab dem Datum, zu dem der Vorstand die formale Vollständigkeit der Antragsunterlagen festgestellt hat und die Bearbeitungsgebühr dem Konto des ATVD gutgeschrieben wurde.

Die Bearbeitungszeit ab Antragstellung bis zur Erteilung eines Bescheides durch den Vorstand soll sechs Monate nicht überschreiten.

Hat der Antragsteller schon früher eine vom ATVD genehmigte Ausbildungs-klasse geleitet, kann von der Einhaltung der Bearbeitungszeit von sechs Monaten abgesehen werden unter der Bedingung, dass die Bearbeitung des Antrages vorzeitig abgeschlossen werden kann. Die Verkürzung der Bearbeitungszeit ist vom Vorstand zu beschließen.

Im Zuge der Bearbeitung des Antrages können weitere Unterlagen vom Antragsteller nachgefordert werden. Stellt sich heraus, dass wesentliche Antragsdokumente inhaltlich unvollständig sind, so kann sich die tatsächliche Bearbeitungszeit verlängern.

Vor Entscheidung über den Antrag muss ein ausführliches Gespräch zwischen dem Antragsteller und der Ausbildungskommission über Fragen der Antragstellung, die Bedingungen einer Zulassung der Ausbildungs-klasse (eventuelle Auflagen) und das Ausbildungskonzept stattfinden. Ein geeigneter Ort und Termin wird zwischen Antragsteller und Ausbildungskommission vereinbart.

Neben dem Antragsteller als verantwortlichem Ausbildungsleiter muss eine zweite Person entweder als Stellvertreter oder als stellvertretender Assistent benannt werden, außer im Falle von zwei gleichberechtigten Ausbildungsleitern.

Zwei gleichberechtigte Ausbildungsleiter stellen den Antrag gemeinsam und unterschreiben ihn beide.

5.3 Genehmigung einer Ausbildungs-klasse

Bei der Genehmigung einer Ausbildungs-klasse berät die Ausbildungskommission den Vorstand in formalen und inhaltlichen Fragen die Antragstellung betreffend.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen einen Antrag ablehnen, auch wenn alle formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

Sowohl eine Ablehnung als auch die Genehmigung wird durch den Vorstand schriftlich erteilt.

Voraussetzungen für die Genehmigung der Ausbildungs-klasse sind:

- die Erfüllung der Antragsvoraussetzungen sowie die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und deren Überprüfung durch die Ausbildungskommission,
- das persönliche Gespräch von mindestens zwei Vertretern der Ausbildungskommission, darunter mindestens ein Ausbildungsleiter, mit dem bzw. den Antragsteller/n,

Der Beginn des Ausbildungsbetriebs wird spätestens im Monat der Eröffnung der Ausbildungsstelle durch den Ausbildungsleiter bei der Berufsgenossenschaft VBG angemeldet. Eine Kopie der Anmeldung ist an das ATVD-Büro zu schicken und wird von diesem den Antragsunterlagen beigelegt. Zur Anmeldung bei der VBG siehe Anhang.

5.4 Bearbeitungsgebühr

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung einer Ausbildungsstelle erhebt der ATVD eine Bearbeitungsgebühr (siehe geltende Gebührenordnung).

6. Entzug der Zulassung und Anerkennung einer Ausbildungsstelle

Erfüllen Ausbildungsleiter die in diesen Ausbildungsrichtlinien genannten Regeln nicht und kommen Abhilfesuchen nicht nach, so kann der Vorstand aus diesen oder anderen schwerwiegenden Gründen nach vorheriger Beratung mit der Ausbildungskommission die Zulassung und Anerkennung einer Ausbildungsstelle entziehen.

7. Nicht anerkannte Ausbildungsstellen

Die Ausbildung zum / zur Lehrer/in der F. M. Alexander-Technik kann grundsätzlich nur in Übereinstimmung mit den Ausbildungsrichtlinien des ATVD erfolgen.

Die Durchführung einer nicht vom ATVD oder von einer anderen ATAS-Gesellschaft anerkannten Ausbildungsstelle oder die Mitwirkung in einer leitenden, ausbildenden oder organisatorischen Funktion an einer nicht anerkannten Ausbildungsstelle ist mit der Mitgliedschaft im ATVD nicht vereinbar und kann zu einem satzungsgemäßen Ausschlussverfahren führen. Gelegentliche Gastlehrertätigkeiten sind hiervon ausgenommen.

Anhang

A1 Zur Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft VBG:

Die Information in A1 kann bei Bedarf ohne Neuentcheidung über diese Richtlinien aktualisiert werden.

Berufsgenossenschaften sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) VII, § 2, Abs. 1, Nr. 2 besteht eine gesetzliche Versicherungspflicht für Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen.

Zuständig für Auszubildende und Lehrer der F. M. Alexander-Technik ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG).

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

Deelbögenkamp 4

22297 Hamburg

Auf den Webseiten der VBG findet sich auf folgender Seite unter „Unternehmen anmelden“ die Möglichkeit zur Online-Anmeldung:

www.vbg.de/DE/1_Mitgliedschaft_und_Beitrag/3_Online_Services/1_Mitglied_werden/mitglied_werden_node.html

Informationsstand: 1.6.2016